

Betreuungsvereinbarung

Die RWTH ist ein Ort exzellenter wissenschaftlicher Forschung und sieht es als ihre Pflicht an, qualifizierte Nachwuchsförderung durch die Einbindung über eine Promotion zu ermöglichen und den Nachwuchs an dem wissenschaftlichen Umfeld teilhaben zu lassen. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer/in und Doktorand/in auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Zu diesem Zweck schließen Doktorand/in und Betreuer/in die folgende Betreuungsvereinbarung ab. Grundlage der Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen in der geltenden Fassung.

Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotions, sondern regelt die Rechte und Pflichten von Doktoranden/in und Betreuer/in. Sie ist nur wirksam, wenn die/der Doktorand/in zur Promotion durch den Promotionsausschuss der Fakultät zugelassen worden ist.

Zwischen:

(Doktorand/in),

(Erstbetreuer/in),

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Themenbereich der Dissertationsarbeit

Die/Der Doktorand/in erstellt als selbstständige wissenschaftliche Arbeit eine Dissertation im Bereich

2. Ziele und Arbeitsplan

Die Betreuungsvereinbarung gilt von _____ bis _____

Ziel der Promotion ist die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas im Bereich des oben genannten Gebiets mit erkennbaren eigenständigen Forschungsbeiträgen.

Das Promotionsvorhaben läuft in der Regel in folgenden Phasen ab:

- Einarbeitungsphase zur Sichtung der Literatur und zum Erwerb benötigter Fähigkeiten
- Vertiefungsphase zum selbständigen Erkennen von unbearbeiteten aber erreichbaren konkreten Forschungszielen für die Promotion und für eigene Forschungsbeiträge

- Entwicklungs- und Publikationsphase (z.B. gezielte Veröffentlichung von eigenen Beiträgen und Vorstellung auf Konferenzen)
- Abschlussphase zum Verfassen der Dissertation und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Die Phasen überlappen sich weitgehend, ihre Dauer richtet sich nach den Fähigkeiten und dem Zeiteinsatz der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Betreuungsvereinbarung gilt maximal für o.g. Zeitraum, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.

3. Betreuung der Dissertation

a. Pflichten des /der Erstbetreuers/in

(1) Der/Die Erstbetreuer(in) berät die/den Doktorandin/en regelmäßig bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie/er insbesondere

- die/den Doktorand/in/en in das Fachgebiet und das relevante wissenschaftliche Umfeld einführt,
- Hinweise zur Beschaffung der Fachliteratur und des Forschungsmaterials gibt,
- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung gibt,
- Hypothesen und Methoden diskutiert und beurteilt,
- Resultate und deren Beurteilung bespricht,
- die Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten fördert,
- gegebenenfalls Praxiserfahrung ermöglicht,
- Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend und mit dem Ziel einer zeitnahen Fertigstellung begleitet,
- zur überfachlichen Qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung berät.

(2) Die besonderen Belange zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion sind zu berücksichtigen.

(3) Sofern ein/e Zweitbetreuer/in bestellt ist, können die Pflichten von Erst- und Zweitbetreuer/in gemeinsam wahrgenommen werden.

b. Pflichten der/des Doktorandin/en

- Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich durch zielgerichtetes, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Promotionsvorhaben und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der Erstbetreuer/in, die in Absatz 3a) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- Der/Die Doktorand(in) hat auf Anfrage jederzeit Auskünfte zum Stand und Fortschritt des Dissertationsvorhabens gegenüber der/dem Erstbetreuer/in und den Dekanaten zu geben. Der/die Doktorand/in hat auch Auskunft über die Durchführung von im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehenden Qualifizierungsmaßnahmen zu erteilen.
- Es wird in der Regel mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift oder für Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren eingereicht.

4. Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen

Wird die Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der RWTH Aachen oder eines Stipendiums durchgeführt, gewährleistet der/die Erstbetreuer/in geeignete Arbeitsbedingungen.

5. Konflikte und Beendigung der Betreuungsvereinbarung

In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann der/die Erstbetreuer/in oder der/die Doktorand/in die Ombudsperson der Fakultät einschalten, die versuchen soll Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Weiterhin kann der/die Doktorand/in in Konfliktfällen auch zusätzlich die Obfrau bzw. den Obmann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung einbeziehen. Für den Fall, dass die bzw. der Doktorand/in von seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Ebenso kann die Betreuungsvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

Besteht in diesen Fällen keine einvernehmliche Einschätzung, schaltet der/die Erstbetreuer/in die Ombudsperson der Fakultät ein. Sofern nach Beteiligung der Ombudsperson und nach einer angemessenen weiteren Bearbeitungszeit die Einschätzung des/der Erstbetreuer/in unverändert ist, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

Datum und Unterschriften

(Datum, Doktorand/in),

(Datum, Erstbetreuer/in)
